

erscheinen lässt.²⁷ Der seit geraumer Zeit beklagte²⁸ erhöhte Personalbedarf der Justiz hat gesetzgeberisches Gehör gefunden, das »Wie« seiner Adressierung bleibt auch nach der vorliegenden Entscheidung naturgemäß ein Politikum.²⁹ Jedenfalls fällt aber »die Überlastung eines Gerichts [...] – anders als unvorhersehbare Zufälle und schicksalhafte Ereignisse – in den Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft.«³⁰ Ob deren Gesetzgeber mit der Neuregelung der §§ 17 Nr. 3, 18 VwGO in nunmehr verfassungskonformer Anwendung ein probates Mittel zur Entlastung der Verwaltungsgerichte geschaffen hat, bleibt eine Frage an die »unvorhersehbaren Vorfälle und schicksalhaften Ereignisse« der Zukunft. Begrüßenswert ist, dass das BVerfG *de lege lata* der Justizverwaltung praktisch handhabbare Maßstäbe gesetzt hat. Die Richterschaft dagegen ist nun nicht mehr »nur« dazu aufgerufen, den Rechtsschutzsuchenden »zu erklären wie Justiz funktioniert«,³¹ sondern darüber hinaus im praktischen Ethos transparent zu verkörpern, dass auch ein RaZ sein Amt unabhängig und unparteilich wahrzunehmen vermag, soll die tatsächliche Akzeptanz der Entscheidungen auch in Zukunft gesichert werden.³²

Olaf Kowalski, Mag. iur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Geschäftsführer am Forschungskolleg normative Gesellschaftsgrundlagen, Bonn und Marco Meyer, Mag. iur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter Lehrstuhl Öffentliches Recht II – Internationales Recht, Europarecht und Öffentliches Recht »der Bucerius Law School«, Hamburg

27 Der Justizminister von Baden-Württemberg Wolf hob jedoch jüngst auch den Richter auf Zeit als haushaltspolitisch willkommene Option zur Entlastung der Verwaltungsgerichte gerade in Asylverfahren hervor, www.lto.de/recht/justiz/j/baden-wuerttemberg-verwaltungsgerichte-ueberlastet-richter-auf-zeit.

28 So etwa der Geschäftsführer des Deutschen Richterbands Rebehn im Interview mit der Saarbrücker Zeitung v. 01.01.2018.

29 Vgl. etwa den »Pakt für den Rechtsstaat« im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und CSU vom 14.03.2018, Kapitel X. 1. Zeilen 5748 ff. Zum alternativen Vorschlag, im Asylverfahren mehr obergerichtliche Entscheidungen zur Vereinheitlichung und damit Beschleunigung der Rechtsprechung zu ermöglichen siehe »Robert-Koch-Institut für Asylfragen«, FAZ v. 25.8.2018, Nr. 196, S. 8.

30 So für den bekannten Fall überlanger (Untersuchungs-) Haftdauer als Verstoß gegen Art. 2 II 2 GG und das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot: BVerfG, Beschl. v. 11.06.2018 – 2 BvR 819/18, Rdnr. 30 mWn zur staatlichen »Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte«; ähnlich auf Strukturverantwortung für das Beamtenethos stellt ab Lorse, JZ 73 (2018), 643 (652).

31 Siehe die Verhaltensleitlinien für Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts vom November 2017, I.2., www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien_node.html; auch Voßkuhle, »Es geht häufig um gefühltes Recht«, Interview in der Süddeutschen Zeitung v. 26.07.2018, S. 2.

32 Siehe dazu abermals Gärditz (Anm. 22); zur Vollstreckung gegen Hoheitsträger vgl. auch OVG Münster, Beschl. v. 10.09.2013 – Az. 16 E 100/13.

Bundesverwaltungsgericht

Ortsumgehung Celle

§ 34 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Abs. 3, § 42 Abs. 1 Nr. 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2009

1. Ob die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach besten wissenschaftlichen Erkenntnissen vorgenommen wurde, unterliegt grundsätzlich der vollen gerichtlichen Kontrolle. Diese kann aber in bestimmten Zusammenhängen –

etwa bei der Auswahl einer Untersuchungsmethode oder bei Prognosen und Schätzungen zur Überwindung wissenschaftlich nicht ausräumbarer Unsicherheiten – an funktionale Grenzen stoßen. (Rdnr. 19)

2. Der Zeitpunkt des Erlasses eines Planänderungs- oder Planergänzungsbeschlusses ist für die Beurteilung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nur maßgeblich, soweit die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung auf veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse stützt und auf der Grundlage einer Aktualisierung der Beurteilungsgrundlagen eine Neubewertung dieser Prüfung vornimmt. Soweit die Beurteilung der Verträglichkeit nicht Gegenstand des Planänderungs- oder Planergänzungsbeschlusses ist, bleibt der Zeitpunkt des Ergehens des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – BVerwGE 136, 291 Rdnr. 29 und v. 15.07.2016 – 9 C 3.16 – Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 14 Rdnr. 42). (Rdnr. 23)

3. Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG steht der Zulassungsbehörde sowohl hinsichtlich der Bestandserfassung als auch der Risikobewertung ein Beurteilungsspielraum zu, solange anerkannte naturschutzfachliche Maßstäbe fehlen. Für die Einschätzungsprärogative ist kein Raum, soweit sich für die Bestandserfassung eine bestimmte Methode oder für die Risikobewertung ein bestimmter Maßstab durchgesetzt hat und gegenteilige Meinungen nicht mehr vertretbar sind (im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 – 7 C 40.11 – Buchholz 406.25 § 6 BImSchG Nr. 6 Rdnr. 14 ff.). (Rdnr. 47)

4. Äußerungen von Verfahrensbeteiligten im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Erörterung des Sach- und Streitstands sind nur nach Maßgabe von § 105 VwGO i.V.m. § 160 Abs. 4 ZPO auf Antrag in das Protokoll über die mündliche Verhandlung aufzunehmen. Sie gehören zum Gesamtergebnis des Verfahrens und sind daher im Rahmen der freien richterlichen Überzeugungsbildung zu berücksichtigen. Ihre Verwertung zu Beweis Zwecken ist ohne Protokollierung hingegen ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.1969 – 8 C 22.68 – Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 3 Satz 2 f.). (Rdnr. 59)

5. Inhalt und Umfang der Rechtskraft eines Urteils, das die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit eines Planfeststellungsbeschlusses feststellt, erschließen sich aus den die gerügten Mängel bejahenden oder verneinenden Entscheidungsgründen. (Rdnr. 65)

6. Unter welchen Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Prioritätsprinzips eine Kumulationsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen geklärt. Danach muss sich die Verträglichkeitsprüfung auf andere Projekte erstrecken, wenn deren Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkungen verlässlich absehbar sind. Das ist regelmäßig (erst) dann der Fall, wenn die Zulassungsentscheidung für das betreffende andere Projekt erteilt ist (BVerwG, Beschl. v. 28.11.2013 – 9 B 14.13 – DVBl 2014, 237 Rdnr. 11, Urt. v. 15.07.2016 – 9 C

3.16 – Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 14 Rdnr. 56, jeweils m.w.N.). (Rdnr. 28) (Leitsatz der Schriftleitung)

BVerwG, Beschl. v. 20.03.2018 – 9 B 43.16 – (Ortsumgehung Celle – Mittelteil) vorgehend OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15 –

Aus den Gründen:

I.

[1] Der klagende Umweltverband wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 zur Verlegung der B 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214) – Ortsumgehung Celle (Mittelteil).

[2] Mit Urt. v. 22.04.2016 stellte das Oberverwaltungsgericht fest, dass der Planfeststellungsbeschluss in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses rechtswidrig und nicht vollziehbar ist. Im Übrigen wies es die Klage ab. Der Planfeststellungsbeschluss sei rechtswidrig, weil er auch unter Berücksichtigung der angeordneten Schutzmaßnahmen gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoße. Die Beklagte habe nicht zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass es durch den Betrieb der Straße nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die im Wirkraum des Vorhabens festgestellten Fledermausarten komme. Im Übrigen sei der Planfeststellungsbeschluss nicht zu beanstanden; insbesondere verstoße er nicht gegen zwingendes Habitatschutzrecht.

II.

[4] Die zulässigen Beschwerden sind unbegründet.

[5] **1.** Die auf die Zulassungsgründe der Divergenz, der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Behrens auf einem Verfahrensmangel (§ 132 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 VwGO) gestützte Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg. [...]

[7] **aa)** Das Oberverwaltungsgericht weicht nicht vom Urt. des Bundesverwaltungsgerichts v. 21.01.2016 – 4 A 5.14 – (BVerwGE 154, 73) ab. [...]

[8] Der Kläger entnimmt dieser Entscheidung den Rechtsatz, dass im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) – FFH-RL – beim geplanten Neubau eines Projekts der Rückbau eines Bestandsprojekts jedenfalls dann nicht als schadensmindernde Maßnahme in Ansatz gebracht werden kann, wenn der Trassenverlauf beider Projekte nicht deckungsgleich ist und die Beeinträchtigungen daher andere Populationen bzw. Arten betreffen können (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14 – BVerwGE 154, 73 Rdnr. 119). Er legt aber nicht dar, dass das Oberverwaltungsgericht einen hiervon abweichenden Rechtsatz aufgestellt hat.

[9] Entgegen der Beschwerde lässt sich dem angefochtenen Urt. nicht der abstrakte Rechtssatz entnehmen, dass beim geplanten Neubau eines Projekts der Rückbau eines Bestandsprojekts als schadensmindernde Maßnahme in Ansatz gebracht werden kann. Eine solche Aussage enthält das Urteil nicht. [...] Dabei geht es aber – anders als in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall, in dem der Rückbau einer 220 kV-Freileitung in den Planfeststellungsunterlagen als schadensmindernde Maßnahme festgesetzt und im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurde – hier nicht um eine festgesetzte Maßnahme zur Schadensbegrenzung. [...]

[10] Davon abgesehen geht das Oberverwaltungsgericht (UA S. 44) ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14 – BVerwGE 154, 73 Rdnr. 108 und 117) davon aus, dass Schadensvermeidungs- und Schadensminderungsmaßnahmen bei der Verträglichkeitsprüfung (nur) berücksichtigt werden dürfen, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Umgekehrt stimmt das angefochtene Urteil mit der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts darin überein, dass der Rückbau des Bestandes im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung dann nicht in Ansatz gebracht werden darf, wenn er – hier im Zusammenhang mit den festgesetzten Maßnahmen – erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht ausschließen kann, etwa weil der Trassenverlauf des neuen Projekts mit dem des früheren nicht deckungsgleich ist und die Beeinträchtigungen deshalb andere Populationen oder Arten betreffen können. Hinsichtlich anderer Fallgestaltungen scheidet eine Divergenz schon deshalb aus, weil das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich offengelassen hat, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Anrechnung des Rückbaus einer bestehenden Anlage als schadensmindernde Maßnahme in Betracht kommen kann (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14 – BVerwGE 154, 73 Rdnr. 119).

[11] **bb)** Das Berufungsurteil setzt sich auch nicht in Widerspruch zu dem Rechtssatz im Urt. des Bundesverwaltungsgerichts v. 06.11.2013 – 9 A 14.12 – (BVerwGE 148, 373 Rdnr. 74): »Lässt sich das Planungsziel bzw. das Planungszielbündel an einem günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein Ermessen wird ihm insoweit nicht eingeräumt. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG enthalten ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot.« Vielmehr legt das Oberverwaltungsgericht diesen Rechtssatz seiner Entscheidung ausdrücklich zugrunde (UA S. 105 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. v. 17.05.2002 – 4 A 28.01 – BVerwGE 116, 254 <262 f.>). [...]

[13] **b)** Die Revision des Klägers ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). [...]

[15] **aa)** Hinsichtlich der Frage, ob der im Kontext eines Neubauprojekts festgesetzte Rückbau eines Bestandsprojekts im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung als Schadensbegrenzungsmaßnahme mit der Folge anerkannt werden kann, dass in der Verträglichkeitsprüfung nur saldierend der

Unterschied der Beeinträchtigungen zwischen Neubau- und Rückbauvorhaben in den Blick genommen werden muss, fehlt nach den vorstehenden Ausführungen zu II. 1. a) aa) die Entscheidungserheblichkeit, denn im vorliegenden Verfahren geht es nicht um einen als Schadensbegrenzungsmaßnahme festgesetzten Rückbau eines Bestandsprojekts. [...]

[17] **bb)** Keine grundsätzliche Bedeutung verleiht der Rechtssache auch die Frage, ob Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG den nationalen Zulassungsbehörden bei der Prüfung von Beeinträchtigungen der für die betroffenen FFH-Gebiete festgelegten Erhaltungsziele einen fachlichen Einschätzungsspielraum mit der Folge einräumen, dass die nationalen Gerichte die Ergebnisse nur auf Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit hin kontrollieren dürfen. [...]

[19] Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet aber einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und unter Vorbehalt des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit beteiligt haben. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL wird durch § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Die Verträglichkeitsprüfung muss dabei unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgen. Ein Plan oder Projekt kann nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL und § 34 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn die zuständigen nationalen Behörden Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (EuGH, Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02 [ECLI:EU:C:2004:482], Waddenvereniging – Rdnr. 54 ff. und v. 26.04.2017 – C-142/16 [ECLI:EU:C:2017:301], Moorburg – Rdnr. 33; BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – BVerwGE 128, 1, Rdnr. 62). Ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum, wie er in der Rechtsprechung etwa für die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG anerkannt ist (zu Rechtfertigung und Grenzen vgl. insoweit BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 – 7 C 40.11 – Buchholz 406.25 § 6 BImSchG Nr. 6 Rdnr. 14 ff., 18 f.), besteht daher bei der Prüfung der Beeinträchtigung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht. Das schließt allerdings nicht aus, dass die gerichtliche Kontrolle, auch soweit es um eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geht, in einzelnen Zusammenhängen an funktionale Grenzen stößt. So bestehen etwa nicht schon deshalb Einwände gegen eine fachwissenschaftlich anerkannte Untersuchungsmethode, weil mit einer anderen, ebenfalls anerkannten Methode nicht voll übereinstimmende Ergebnisse erzielt würden (BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12 – BVerwGE 149, 289 Rdnr. 26). Ebenso darf die Behörde bei Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge,

die sich auch bei Ausschöpfung der einschlägigen Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen arbeiten (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17.11 – BVerwGE 145, 40 Rdnr. 35). Einen darüberhinausgehenden allgemeinen Klärungsbedarf legt die Beschwerde nicht dar.

[20] **cc)** Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache auch nicht im Hinblick auf die Frage, ob eine im Wege der Planänderung und -ergänzung erteilte Abweichungsentscheidung i.S.d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. des § 34 Abs. 3 BNatSchG das Abstellen auf eine Verträglichkeitsprüfung erfordert, die neben der Prüfung des zugelassenen Vorhabens auch dessen Zusammenwirken mit sämtlichen anderen Plänen und Projekten in den Blick nimmt, deren Umweltauswirkungen zum Zeitpunkt der Abweichungsentscheidung hinreichend verfestigt sind. [...]

[22] Der Sache nach zielt die Frage darauf ab, ob für eine Entscheidung über die Zulassung eines Plans oder Projekts nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und § 34 Abs. 3 BNatSchG in einem Planänderungs- oder Planergänzungsbeschluss der Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses oder der Zeitpunkt des Planänderungs- oder Planergänzungsbeschlusses maßgeblich ist und ob in letzterem Fall die zugrundeliegende Verträglichkeitsprüfung das Zusammenwirken mit anderen zum Zeitpunkt der Entscheidung hinreichend verfestigten Plänen und Projekten berücksichtigen muss.

[23] Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hängt der Zeitpunkt, der einer Verträglichkeitsprüfung zum Zweck der Fehlerheilung in einem ergänzenden Verfahren zugrunde zu legen ist, maßgeblich von der Zielrichtung des ergänzenden Verfahrens ab. Beschränkt es sich darauf, einen punktuellen Fehler der früheren Entscheidung zu heilen, so bleibt der Zeitpunkt des (ersten) Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich. Abweichendes gilt dagegen, wenn die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung im ergänzenden Verfahren auf veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse stützt und auf der Grundlage einer Aktualisierung der Beurteilungsgrundlagen eine Neubewertung der Verträglichkeitsuntersuchung vornimmt. Dann ist der Zeitpunkt der Aktualisierung maßgeblich (BVerwG, Urt. v. 15.07.2016 – 9 C 3.16 – Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 14 Rdnr. 42 m.w.N.). Danach ist auf den Zeitpunkt des Erlasses des Planergänzungsbeschlusses nur insoweit abzustellen, als er bestimmte Probleme einer Neubewertung unterzieht. Soweit hingegen die Beurteilung der Verträglichkeit nicht Gegenstand des Planänderungs- oder Planergänzungsbeschlusses ist, kommt es für die Frage der Aktualität der Verträglichkeitsprüfung nicht auf dessen Erlasszeitpunkt an. Maßgeblich bleibt insoweit vielmehr der Zeitpunkt des Ergehens des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – BVerwGE 136, 291 Rdnr. 29). Die Anwendung dieser Rechtsätze ist eine Frage des Einzelfalls, die einer weiteren rechtsgrundsätzlichen Klärung nicht zugänglich ist.

[24] Neue Gesichtspunkte, die die genannte Rechtsprechung in Frage stellen könnten (BVerwG, Beschl. v. 25.11.1992 – 6 B 27.92 – Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 306 S. 224), legt der Kläger auch mit dem Hinweis auf den Vorsorgegrundsatz und das Ziel, die schleichende Ver-

schlechterung der Lebensräume zu verhindern, nicht dar. Diesen Gesichtspunkten trägt die Rechtsprechung bereits dadurch Rechnung, dass die Planfeststellungsbehörde die Kumulationswirkung zum Zeitpunkt des Planänderungs- oder Planergänzungsbeschlusses im Falle einer Neubewertung der Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigen muss.

[25] **dd)** Im Hinblick auf die Frage, ob die durch § 9a Abs. 1 FStrG normierte Veränderungssperre es rechtfertigen kann, ein nach Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren und vor der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag bestandskräftig genehmigtes und grundsätzlich von der Veränderungssperre betroffenes Vorhaben aus der Summationsprüfung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auszuklammern, ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache nicht den Anforderungen von § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entsprechend dargelegt.

[26] Die Beschwerde bezieht sich mit dieser Frage auf die im Zusammenhang mit der Prüfung der Stickstoffbelastung stehende Aussage des Oberverwaltungsgerichts (UA S. 58), die – erstmals in der mündlichen Verhandlung angesprochene – Biogasanlage des Herrn K. sei zwar bereits am 23.09.2010 genehmigt worden. Der Straßenplanung komme aber »insoweit eine Vorrangstellung zu (vgl. § 9a Abs. 1 FStrG)«, da das Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ortsumgehung Celle zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitet gewesen sei.

[27] Damit wollte das Gericht offenkundig auf das Prioritätsprinzip hinweisen, das bei der Summationsbetrachtung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Auffassung Anwendung findet (vgl. etwa OVG Münster, Urt. v. 01.12.2011 – 8 D 58/08.AK – NuR 2012, 342 Rdnr. 620 ff. und dazu BVerwG, Beschl. v. 05.09.2012 – 7 B 24.12 – Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 1 Rdnr. 12; Hösch, UPR 2016, 421 <426 f.>). Dabei sollte die Erwähnung des § 9a FStrG offenbar den vom Oberverwaltungsgericht für maßgeblich erachteten Zeitpunkt (»Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren«) bezeichnen, nicht aber weitergehend auf den Rechtsgrund oder die Rechtsfolgen der Veränderungssperre Bezug nehmen.

[28] Unter welchen Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Prioritätsprinzips eine Kumulationsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen geklärt. Danach muss sich die Verträglichkeitsprüfung auf andere Projekte erstrecken, wenn deren Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkungen verlässlich abschätzbar sind. Das ist regelmäßig (erst) dann der Fall, wenn die Zulassungsentscheidung für das betreffende andere Projekt erteilt ist (BVerwG, Beschl. v. 28.11.2013 – 9 B 14.13 – DVBl 2014, 237 Rdnr. 11, Urt. v. 15.07.2016 – 9 C 3.16 – Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 14 Rdnr. 56, jeweils m.w.N.). Einen weitergehenden grundsätzlichen Klärungsbedarf zeigt die Beschwerde nicht auf.

[29] **ee)** Die Fragen, ob gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Lebensräume ausgeklammert werden können, wenn diese zwar nach Einschätzung der Fachbehörden die Signifikanzkriterien einer Meldepflicht verfehlen, sie aber in der förmlichen Unterschutzstellung gem.

§ 32 Abs. 3 BNatSchG als Erhaltungsziel bestimmt worden sind, und ob Art. 6 Abs. 3 FFH-RL die Ausklammerung der Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen – unabhängig von etwaigen Bagatellschwellen – schon dann erlaubt, wenn die beeinträchtigte Teilfläche des Lebensraumtyps die Signifikanzschwellen einer Kartierung unterschreitet, rechtfertigen ebenfalls nicht die Zulassung der Revision.

[30] Das Oberverwaltungsgericht hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91F0 nicht nur – worauf die Fragen abzielen – mit der Begründung verneint, die Schwellenwerte der »Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen« vom Februar 2014 von v. Drachenfels seien unterschritten. Vielmehr ist das Urt. insoweit zusätzlich tragend darauf gestützt, dass der Flächenverlust von 700 m² auch nach den Vorgaben des Endberichts zum Teil Fachkonventionen des FuE-Vorhabens »Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP« von Lambrecht und Trautner aus dem Jahr 2007, der stets eine Betrachtung der qualitativ-funktionalen Besonderheiten der betroffenen Fläche erfordere, zu Recht nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft worden sei. Ist das Urt. damit auf mehrere selbständig tragende Gründe gestützt, so kann die Revision nur zugelassen werden, wenn hinsichtlich jeder der Begründungen ein Zulassungsgrund gegeben ist (stRspr, vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 17.04.1985 – 3 B 26.85 – Buchholz 451.90 EWG-Recht Nr. 53 S. 93 f. und v. 11.04.2003 – 7 B 141.02 – NJW 2003, 2255 <2256>). Daran fehlt es jedoch. [...]

[32] Im Übrigen ist durch diese Entscheidung bereits geklärt, dass diejenigen Kriterien, die Maßstäbe für die Auswahl der Schutzgebiete liefern, also die Signifikanzkriterien der Kartieranleitungen, generell nicht als Rechtfertigung ausreichen, wenn die Zulässigkeit einer nachträglichen Verkleinerung oder sonstigen Beeinträchtigung eines Schutzgebietes in Rede steht, so dass diese »Mindestflächengrößen« als Steuerungsinstrument für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nicht geeignet sind (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – BVerwGE 128, 1, Rdnr. 51 unter Bezugnahme auf EuGH, Urt. v. 28.02.1991 – C-57/89 [ECLI:EU:C:1991:89] – Rdnr. 21 ff. und v. 11.07.1996 – C-44/95 [ECLI:EU:C:1996:297] – Rdnr. 37 ff.). [...]

[37] Der Gerichtshof der Europäischen Union hält das Fehlen einer Alternativlösung dann nicht für nachgewiesen, wenn Alternativen nicht geprüft wurden, obwohl nach den dargelegten Anhaltspunkten nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, dass sie eine Alternativlösung i.S.v. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL gewesen wären (EuGH, Urt. v. 26.10.2006 – C-239/04 – juris Rdnr. 36 ff., 38). Da somit der Gerichtshof selbst von dem Erfordernis ausgeht, dass regelmäßig (zumindest) Anhaltspunkte für eine geeignete Alternativlösung dargelegt sein müssen, ist weder erkennbar, dass die insoweit erreichte Klärung durch das Urt. des Oberverwaltungsgerichts wieder in Frage gestellt wäre noch, dass es einer weiteren Klärung bedürfte. Etwaige Fehler bei der Anwendung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL als solche können das Revisionsverfahren nicht eröffnen (BVerwG, Beschl. v. 17.07.2008 – 9 B 15.08 – Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 35 Rdnr. 11).

[38] **c)** Die Revision ist auch nicht nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen, auf dem die Entscheidung beruhen kann. [...]

[42] Zwar kommt ein Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Betracht, wenn das Tatsachengericht entscheidungserheblichen Akteninhalt übergeht oder aktenwidrige Tatsachen annimmt (BVerwG, Beschl. v. 11.01.2012 – 8 PKH 8.11 – Buchholz 310 § 108 Abs. 1 VwGO Nr. 72 Rdnr. 3 m.w.N.). Aktenwidrigkeit setzt aber einen zweifelsfreien, also ohne weitere Beweiserhebung offensichtlichen Widerspruch zwischen einer Feststellung der Vorinstanz und dem Akteninhalt voraus (BVerwG, Beschl. v. 16.03.1999 – 9 B 73.99 – Buchholz 310 § 108 Abs. 2 Nr. 7 Satz 5 f. und v. 29.06.2015 – 8 B 67.14 – Rdnr. 8 m.w.N.). Ein solcher Widerspruch lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.

[44] **2.** Auch die von der Beklagten angeführten Zulassungsgründe rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. [...]

[45] **aa)** Soweit die Beklagte geklärt wissen möchte, ob es sich bei der Frage, ob ein bestimmtes methodisches Vorgehen dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft entspricht bzw. fachwissenschaftlich (noch) vertretbar ist, um eine Tatsachenfrage oder um eine Frage der rechtlichen Bewertung handelt, rechtfertigt dies die Zulassung der Revision nicht. Die aufgeworfene Frage lässt sich auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung ohne Weiteres beantworten (BVerwG, Beschl. v. 24.08.1999 – 4 B 72.99 – BVerwGE 109, 268 <270>).

[47] Hintergrund der Frage ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere zum Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, die das Oberverwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Danach steht der Zulassungsbehörde sowohl in Bezug auf die Erfassung der von dem zuzulassenden Vorhaben betroffenen Arten als auch hinsichtlich der Bewertung der Risiken, denen diese bei Realisierung des Vorhabens ausgesetzt sind, ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum zu, soweit anerkannte naturschutzfachliche Maßstäbe fehlen. Die behördliche Einschätzungsprärogative greift dabei nur Platz, wo trotz fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnisse ein gegensätzlicher Meinungsstand fortbesteht und es an eindeutigen ökologischen Erkenntnissen fehlt. Demgegenüber ist für eine Einschätzungsprärogative kein Raum, soweit sich für die Bestandserfassung eine bestimmte Methode oder für die Risikobewertung ein bestimmter Maßstab durchgesetzt hat und gegenteilige Meinungen nicht mehr als vertretbar angesehen werden können (BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 – 7 C 40.11 – Buchholz 406.25 § 6 BImSchG Nr. 6 Rdnr. 14 ff.).

[48] Die Frage, welches methodische Vorgehen der allgemein anerkannte Stand der Wissenschaft erfordert, den die Zulassungsbehörde – gegebenenfalls durch Einholung fachgutachtlicher Stellungnahmen – ermitteln und berücksichtigen muss, ist dabei eine Tatsachenfrage. Die von der Beklagten aufgeworfene Frage, ob das von der Behörde konkret gewählte methodische Vorgehen dem zuvor festgestellten allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft entspricht oder danach vertretbar ist, ist demgegenüber eine Frage der – dem

Trichter vorbehaltenen – rechtlichen Bewertung dieses Vorgehens anhand der Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft, auf die der Gesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG gezielt verweist (BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 – 7 C 40.11 – Buchholz 406.25 § 6 BImSchG Nr. 6 Rdnr. 16).

[49] **bb)** Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache auch nicht hinsichtlich der Frage, ob es für den als zusätzlichen Prüfschritt für eventuelle Tötungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jenseits zielgerichteter Tötungshandlungen vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Signifikanzmaßstab nur auf das mit dem Vorhaben verbundene Tötungsrisiko ankommt, das – vergleichbar dem allgemeinen Lebensrisiko – mit dem betreffenden Vorhabentyp im Naturraum unabdingbar immer verbunden ist, oder ob in Fällen, in denen im betreffenden Naturraum durch ein bereits bestehendes, bestandskräftig genehmigtes Vorhaben für die hier vorkommenden Individuen besonders geschützter Tierarten ein über dieses generelle Tötungsrisiko möglicherweise hinausgehendes Risiko gegeben ist, diese Vorbelastung dann den Maßstab für die Beurteilung der signifikanten Risikoerhöhung bildet.

[50] Die Klärung dieser Frage ist im Revisionsverfahren nicht zu erwarten, weil die Tatsachen, die vorliegen müssten, damit sie sich im Revisionsverfahren stellt, vom Oberverwaltungsgericht nicht festgestellt sind (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 30.06.1992 – 5 B 99.92 – Buchholz 310 § 132 VwGO Nr. 309 Satz 43 f. und v. 17.03.2000 – 8 B 287.99 – BVerwGE 111, 61 <62>). [...]

[53] Im Übrigen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass sich die Signifikanz der Erhöhung des Tötungsrisikos nicht anhand eines im Umfeld des konkreten Vorhabens bereits anderweitig gesteigerten Tötungsrisikos, sondern nach dem allgemeinen Tötungsrisiko bemisst, das mit einem Verkehrsweg als gewöhnlichem Bestandteil des Naturraums immer verbunden ist (BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15 – Rdnr. 83 f., insoweit in BVerwGE 156, 215 nicht abgedruckt).

[54] **cc)** Auch die Frage, ob es zulässig ist, in einem fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss den Vollzug betreffende Fragen der artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung, insbesondere in Bezug auf ein angeordnetes Risikomanagement, mit Blick auf die Vorschriften des § 4 Satz 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG dem Vorhabenträger zu überlassen, sofern die jeweilige Problematik jedenfalls dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss gesehen und bewältigt wurde, verleiht der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Sie war für das Oberverwaltungsgericht nicht von Bedeutung, weil nach seiner Rechtsauffassung die artenschutzrechtliche Problematik gerade nicht hinreichend bewältigt war.

[55] Das Oberverwaltungsgericht geht davon aus, dass die Beklagte den bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit der festgesetzten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend Rechnung getragen und damit nicht mit der gebotenen hinreichenden Wahrscheinlichkeit sichergestellt hat, dass das betriebsbedingte Risiko der Tötung der festgestellten Fledermausarten durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr nicht in signifikanter Weise erhöht und so das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beachtet wird.

[56] Dass das Oberverwaltungsgericht insoweit nicht erwogen hat, ob der Planfeststellungsbeschluss die artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung im Rahmen eines Risikomanagements dem Vorhabenträger überlassen durfte, weil dieser nach § 4 Satz 1 FStrG dafür einzustehen hat, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen, und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen hat, kann im Übrigen die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Denn im Grundsatz ist bereits geklärt, dass zwar der Vorhabenträger eigenverantwortlich zu bestimmen hat, welcher baulichen Maßnahmen es bedarf, um sicherheitsrechtlich unbedenkliche Verhältnisse zu gewährleisten, dass für dieses Konzept nach außen aber die Planfeststellungsbehörde verantwortlich ist (BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 – 9 A 14.16 – Rdnr. 25 <zur Veröffentlichung in BVerwGE vorgesehen> m.w.N.). Davon abgesehen genügt das Aufzeigen einer (angeblich) fehlerhaften oder unterbliebenen Rechtsanwendung nicht den Anforderungen, die § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache stellt (stRspr, vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 19.08.1997 – 7 B 261.97 – Buchholz 310 § 133 <n.F.> VwGO Nr. 26 Satz 14).

[57] **dd)** Grundsätzliche Bedeutung verleiht der Rechtssache schließlich auch nicht die Frage, ob erstmalige tatsächliche Einlassungen von Zeugen, Sachverständigen, Sachbeiständen oder anderen unmittelbar und mittelbar Verfahrensbeteiligten an der mündlichen Verhandlung vom Gericht für die Begründung seines Urteils herangezogen werden können, auch wenn sie nicht in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung (§ 105 VwGO) protokolliert wurden. [...]

[59] Nach § 105 VwGO i.V.m. § 160 Abs. 3 Nr. 4 Halbs. 1 ZPO sind im Protokoll nur die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien festzustellen. Die Wiedergabe der Äußerungen eines Verfahrensbeteiligten oder eines Sachbeistands außerhalb einer förmlichen Parteivernehmung im Rahmen einer formlosen Anhörung zur näheren Darlegung des vorgetragenen Sachverhalts ist hingegen schon nach dem Wortlaut dieser Regelung nicht vorgeschrieben (BVerwG, Beschl. v. 08.04.1983 – 9 B 1277.81 – Buchholz 310 § 105 VwGO Nr. 33 Satz 10, v. 17.10.1990 – 2 B 158.89 – NVwZ 1991, 672 und v. 24.09.2013 – 2 B 42.13 – Buchholz 232.1 § 48 BLV Nr. 2 Rdnr. 6). Solche Äußerungen sind auch nicht nach § 105 VwGO i.V.m. § 160 Abs. 2 ZPO als wesentliche Vorgänge der Verhandlung ins Protokoll aufzunehmen. Denn der Begriff der wesentlichen Vorgänge meint die wesentlichen Förmlichkeiten der Verhandlung, d.h. deren äußeren Hergang, nicht aber den Inhalt von Erklärungen. Die Äußerungen von Verfahrensbeteiligten im Rahmen ihrer formlosen Anhörung sind daher nur nach Maßgabe von § 105 VwGO i.V.m. § 160 Abs. 4 ZPO in das Protokoll aufzunehmen (BVerwG, Beschl. v. 24.09.2013 – 2 B 42.13 – Buchholz 232.1 § 48 BLV Nr. 2 Rdnr. 6). Dies setzt den Antrag eines Beteiligten voraus, den das Gericht nur ablehnen kann, wenn es auf die Feststellung der Äußerung nicht ankommt (§ 105 VwGO i.V.m. § 160 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO). Anlässlich einer formlosen Anhörung gemachte Angaben sind darüber hinaus zum Gesamtergebnis des Verfahrens zu rechnen, aus dem das Gericht seine freie richterliche Überzeugung gewinnt, nach der es gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO entscheidet. Eine Verwertung der Äußerungen

zu Beweiszwecken ist ohne Protokollierung hingegen ausgeschlossen (BVerwG, Urt. v. 09.07.1969 – 8 C 22.68 – Buchholz 310 § 105 VwGO Nr. 3 Satz 2 f.).

[60] **b)** Die Revision ist auch nicht wegen der von der Beklagten geltend gemachten Verfahrensmängel nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

[61] **aa)** Gemessen an dem soeben unter II. 2. a) dd) Gesagten stellt es keinen die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO rechtfertigenden Verfahrensmangel dar, dass das Oberverwaltungsgericht die Äußerungen des Sachbeistands des Klägers und des Vertreters der Beklagten zwar nicht in die Sitzungsniederschrift aufgenommen, sie aber dennoch zur Begründung seines Urteils herangezogen hat. Das Oberverwaltungsgericht war nach § 105 VwGO i.V.m. § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO zur Protokollierung dieser Äußerungen nicht verpflichtet. Denn sie erfolgten nicht im Rahmen einer förmlichen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis oder Parteivernehmung (§ 98 VwGO i.V.m. den §§ 402 ff. bzw. 450 ff. ZPO), sondern waren Teil der tatsächlichen und rechtlichen Erörterung des Sach- und Streitstands (§ 104 Abs. 1 VwGO). Denn sie sind im Zusammenhang mit der formlosen Anhörung der Beteiligten gefallen (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.1969 – 8 C 22.68 – Buchholz 310 § 105 VwGO Nr. 3 Satz 1).

[62] Das Oberverwaltungsgericht hat die Äußerungen des Sachbeistands des Klägers und des Beklagtenvertreters auch nicht zu Beweiszwecken verwertet, sondern lediglich bei der Bildung seiner richterlichen Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt. Denn es hat seine Überzeugung, dass aufgrund der wissenschaftlichen Unsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse ein signifikantes Tötungsrisiko nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne, in erster Linie anhand von Arbeitshilfen, Studien und wissenschaftliche Publikationen begründet und die genannten Aussagen von Kläger- und Beklagtenseite lediglich als Bestätigung der so gewonnenen Überzeugung herangezogen. [...]

[65] Wird ein Planfeststellungsbeschluss nicht aufgehoben, sondern für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, weil die Mängel, an denen er leidet, durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden können (§ 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1a VwVfG; § 17e Abs. 6 FStrG a.F.), so darf das Gericht die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses im Übrigen nicht offen lassen. Grundsätzlich ist es vielmehr gehalten, das Klagevorbringen umfassend zu prüfen und den Umfang der Rechtswidrigkeit in seinem Urt. genau festzustellen. Denn Zweck des § 75 Abs. 1a VwVfG ist, der Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zu geben, die vom Gericht identifizierten Fehler in einem auf deren Korrektur beschränkten ergänzenden Verfahren zu beheben. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, dass der Kläger aufgrund der Rechtskraftwirkung des Urteils gegen die spätere behördliche Entscheidung im ergänzenden Verfahren regelmäßig nicht mehr gerichtlich geltend machen kann, dass der Planfeststellungsbeschluss über die Beanstandung des Gerichts hinaus an weiteren Fehlern leide (BVerwG, Beschl. v. 06.03.2014 – 9 C 6.12 – Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 7

Rdnr. 17 f.; vgl. auch Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13 – BVerwGE 149, 31 Rdnr. 28 und v. 15.07.2016 – 9 C 3.16 – Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 14 Rdnr. 61). Gegen die so verstandene Rechtskraftwirkung lässt sich nicht einwenden, dass die Rechtskraft eines Urteils an den Streitgegenstand gebunden und dieser bei einer auf Rechtswidrigkeitsfeststellung gerichteten Klage auf den (unteilbaren) Planfeststellungsbeschluss als solchen bezogen sei. Denn hier wie in anderen Zusammenhängen gilt, dass Inhalt und Umfang der Rechtskraftwirkung je nach den prozessualen Erfordernissen aus den Urteilsgründen zu erschließen sind, ohne dass sich daraus Folgerungen für den Streitgegenstand ergäben (so BVerwG, Beschl. v. 24.10.2006 – 6 B 47.06 – Buchholz 442.066 § 24 TKG Nr. 1 Rdnr. 15 für das Bescheidungs-urteil; vgl. auch Urt. v. 07.08.2008 – 7 C 7.08 – BVerwGE 131, 346 Rdnr. 18 für das einer Anfechtungsklage stattgebende Urt.).

Anmerkung zu BVerwG, Beschl. v. 20.03.2018 – 9 B 43.16 – (Ortsumgehung Celle – Mittelteil)

(Kleine Revisionsurteile). Es gibt Beschlüsse, die eine Nichtzulassungsbeschwerde zwar zurückweisen, sich in der Sache aber sehr ausführlich mit den zur Entscheidung gestellten Rechtsfragen befassen. »Kleine Revisionsurteile« werden solche Beschlüsse genannt (Sendler, DVBl 1992, 240). Von einem solchen Fall ist hier zu berichten (vgl. auch Bick, juris-PR-BVerwG 11/2018). In der Praxis kommt dies vor allem vor, wenn sich das angefochtene Urt. des Instanzgerichts aus der Revisionsicht trotz der aufgeworfenen Grundsatz-, Divergenz- oder Verfahrensfragen im Ergebnis als richtig erweist. Der Unterschied zum Revisionsverfahren besteht allerdings darin, dass die Entscheidung nicht in voller Senatsbesetzung von fünf Richtern, sondern von einem aus drei Richtern bestehenden Spruchkörper und ohne mündliche Verhandlung getroffen wird. Zudem kann bei solchen Entscheidungen wohl nicht ganz ausgeschlossen werden, dass sich auch die »Frühstücksrunde« in der Kantine des BVerwG damit befasst. Von einem solchen Fall ist hier zu berichten.

(Problemlagen). Fragen, die in den beiden von Kläger- und Beklagenseite erhobenen Nichtzulassungsbeschwerden aufgeworfen wurden, gab es in der Tat reichlich: Das Bestehen von Beurteilungsspielräumen der Verwaltung bei der gerichtlichen Kontrolle des europäischen Naturschutzrechts (LS 1). Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei einer späteren Planergänzung insbesondere bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung (LS 2). Das Bestehen eines fachlichen Beurteilungsspielraums im Bereich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und deren Reichweite (LS 3). Umfang der gerichtlichen Protokollierungserfordernisse in der mündlichen Verhandlung (LS 4). Erfordernis des »Durchentscheidens« bei der gerichtlichen Kontrolle von Planfeststellungsbeschlüssen und Umfang der Rechtskraftwirkung eines die Verwaltungsentscheidung für nicht vollziehbar erklärenden Gerichtsurteils (LS 5). Notwendigkeit einer Kumulationsprüfung und der Summationswirkungen verschiedener anderer in Konkurrenz stehender oder sich beeinflussender Vorhaben (LS 6). Zumindest ein Teil dieser Fragen hätte durchaus das Zeug für eine Revisionszulassung in sich getragen.

(Beurteilungsspielräume auch beim europäischen Naturschutz). Traditionell räumt das BVerwG der Verwaltung und den Naturschutzbehörden naturschutzfachliche Beurteilungsspielräume ein (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06 – BVerwGE 128, 76 = DVBl 2007, 641 – Bad Laer). Gilt dies aber auch im Bereich des europäischen Naturschutzrechts? Hier konnte man vor allem nach dem Urt. des BVerwG zur Westumfahrung Halle (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – BVerwGE 128, 1 = DVBl 2007, 706 = NVwZ 2007, 1054 m. Anm. Stürer, 1147) den Eindruck gewinnen, dass das Europarecht solche Beurteilungsspielräume ausschließt. Das BVerwG hatte hierzu aus dem Europarecht sehr strenge Prüfungsmaßstäbe abgeleitet und eher eine gerichtliche Vollprüfung empfohlen (zur Abgrenzung von schadensvermeidenden und lediglich schadensausgleichenden Schutzmaßnahmen EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12 – T.C. Briels – Rdnr. 28 ff.).

Daran hält das BVerwG auch in dem Beschluss zur Ortsumgehung Celle fest, wenn es feststellt: *Ob die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach besten wissenschaftlichen Erkenntnissen vorgenommen wurde, unterliegt grundsätzlich der vollen gerichtlichen Kontrolle. Diese kann aber in bestimmten Zusammenhängen – etwa bei der Auswahl einer Untersuchungsmethode oder bei Prognosen und Schätzungen zur Überwindung wissenschaftlich nicht ausräumbarer Unsicherheiten – an funktionale Grenzen stoßen.* Damit wird bei aller Strenge im Ausgangspunkt auch für die Verträglichkeitsprüfung ein fachlicher Beurteilungsspielraum anerkannt. Dieser besteht allerdings nur dann, wenn belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse nicht vorhanden sind. Hier hat sich in der Praxis der Gerichtsverfahren vielfach die Übung herausgebildet, die Einschätzung beider Seiten auf ihre fachliche Plausibilität zu prüfen. Ergibt sich dort ein unaufklärbares »non liquet«, so folgen die Gerichte in der Regel der fachlichen Einschätzung der entscheidenden Behörde – vor allem dann, wenn dies von einer gleichlautenden Beurteilung der fachlich zuständigen Naturschutzverwaltung getragen wird. Bleiben hier allerdings deutliche Zweifel, kann die Verträglichkeit des Vorhabens nicht attestiert werden, sodass das Vorhaben nur über eine Abweichungsprüfung zugelassen werden kann. In derartigen Fällen sind daher vom Vorhabenträger und der zulassenden Behörde zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und das Fehlen zumutbarer Alternativen darzulegen und die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen anzuordnen. Werden prioritäre Arten oder Lebensraumtypen in Mitleidenschaft gezogen (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299 = DVBl 2008, 1199 – Lichtenauer Hochland II Rdnr. 67), ist zunächst die Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen. Die Verwirklichung von Vorhaben, deren Verträglichkeit gemessen an den Erhaltungszielen nicht mit der gebotenen Sicherheit feststeht, ist daher nicht generell blockiert, sondern steht lediglich unter strengeren Voraussetzungen. Dabei bestehen vor allem bei der Frage der überwiegenden öffentlichen Interessen (EuGH, Urt. v. 04.05.2016 – C 346/14 – DVBl 2016, 909 m. Anm. Stürer/Stürer 913 – Schwarze Sulm), der trotz gewisser Abstriche (noch) zumutbarer Alternativen (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 – 4 C 2.99 – BVerwGE 110, 302 = DVBl 2000, 814 = NVwZ 2000, 1171 – Hildesheim) und der erforderlichen Kohärenzmaßnahmen politische aber auch fachliche Spielräume, die zugunsten des Vorhabens genutzt werden können.

(Planreparatur). Einige Sorgen hat das BVerwG den Vorhabenträgern und Planfeststellungsbehörden auch bei nachträglichen Planergänzungen oder ergänzenden Verfahren genommen. Hier stellte sich vor allem die Frage, ob das Europarecht strengere Beurteilungen in dem Sinne fordert, dass die Prüfung sozusagen ständig aktualisiert werden muss. So ganz ohne Grund ist diese Sorge natürlich nicht.

Denn in der Entscheidung zur Emsvertiefung (EuGH, Urt. v. 14.01.2010 – C-226/98 – DVBl 2010, 242 m. Anm. Stüer, DVBl 2010, 245, Klaus Ferdinand Gärditz, DVBl 2010, 247) hatte der EuGH verlangt, dass bei Zulassungsentscheidungen, die mit einer Dauerwirkung ausgestattet sind, künftige mit dem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Eingriffe nach den sich ggf. ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen sind. Und auch in der Entscheidung zur Dresdener Waldschlösschenbrücke (EuGH, Urt. v. 14.01.2016 – C-399/14 – DVBl 2016, 566 m. Anm. Stüer/Stüer 571) hatte der EuGH ein strenges Anforderungsprofil an die Abarbeitung der Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung gelegt. Auch erst später anwendbare Regelungen des Europarechts müssen in die rechtliche Prüfung integriert werden, jedenfalls solange der angefochtene Planfeststellungsbeschluss noch nicht bestandskräftig ist.

Der Beschluss des BVerwG zur Ortsumgehung Celle beschränkt diese Aussagen richtigerweise auf deren besondere Anwendungsbereiche. Im Übrigen gilt: Der Zeitpunkt des Erlasses eines Planänderungs- oder Planergänzungsbeschlusses ist für die Beurteilung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nur maßgeblich, soweit die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung auf veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse stützt und auf der Grundlage einer Aktualisierung der Beurteilungsgrundlagen eine Neubewertung dieser Prüfung vornimmt. Soweit die Beurteilung der Verträglichkeit nicht Gegenstand des Planänderungs- oder Planergänzungsbeschlusses ist, bleibt der Zeitpunkt des Ergehens des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – BVerwGE 136, 291 Rdnr. 29 und v. 15.07.2016 – 9 C 3.16 – Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 14 Rdnr. 42). Diese Grundsätze sind nicht auf die strengeren Anforderungen unterliegende FFH-Prüfung beschränkt, sondern gelten ebenso für andere Fallgestaltungen der ergänzenden Verfahren und der Planergänzung. Grundsätzlich verbleibt es bei dem Zeitpunkt des Erlasses des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses. Der Zeitpunkt des Ergänzungsbeschlusses ist nur dann maßgeblich, wenn und soweit darin sozusagen das Fass neu aufgemacht wird.

(Naturschutzrechtlicher Beurteilungsspielraum auch im Artenschutz). Mit Recht räumt das BVerwG der Fachverwaltung und den Planfeststellungsbehörden einen naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraum ein, indem es feststellt: Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG steht der Zulassungsbehörde sowohl hinsichtlich der Bestandserfassung als auch der Risikobewertung ein Beurteilungsspielraum zu, solange anerkannte naturschutzfachliche Maßstäbe fehlen. Für die Einschätzungsprärogative ist kein Raum, soweit sich für die Bestandserfassung eine bestimmte Methode oder für die Risikobewertung ein bestimmter Maßstab durchgesetzt hat und gegenteilige Meinungen nicht mehr vertretbar sind (im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 –

7 C 40.11 – Buchholz 406.25 § 6 BImSchG Nr. 6 Rdnr. 14 ff.; Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17 – m. Anm. Stüer/Stüer, DVBl 2018, 1183 – Ortsumgehung Datteln). Es bleibt allerdings abzuwarten, ob das BVerfG in den beiden bei ihm anhängenden Verfassungsbeschwerden gegen die BVerwG-Urt. (v. 27.06.2013 – 4 C 1.12 – BVerwGE 147, 118 – Harzer Windmüller und v. 21.11.2013 – 7 C 40.11 – NVwZ 2014, 524 – e.n.o. energie) diese Auffassung als verfassungskonform bestätigt. Anderenfalls müsste der Gesetzgeber eine entsprechende Grundlage schaffen (Hien, DVBl 2018, 1029; Stüer, DVBl 2018, 423), was verfassungsrechtlich kein Problem wäre.

(Eingeschränkte Protokollierungspflichten). Und ein Weiteres hat das BVerwG klargestellt: Äußerungen von Verfahrensbeteiligten im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Erörterung des Sach- und Streitstands sind nur nach Maßgabe von § 105 VwGO i.V.m. § 160 Abs. 4 ZPO auf Antrag in das Protokoll über die mündliche Verhandlung aufzunehmen. Sie gehören zum Gesamtergebnis des Verfahrens und sind daher im Rahmen der freien richterlichen Überzeugungsbildung zu berücksichtigen. Ihre Verwertung zu Beweis Zwecken ist ohne Protokollierung hingegen ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.1969 – 8 C 22.68 – Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 3 Satz 2 f.). Vergleichbare Einschränkungen bestehen auch für die Protokollierung von Erörterungsterminen bei Planfeststellungsverfahren. Nur bei förmlichen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen sind deren Aussagen zu protokollieren. Im Übrigen reicht eine Zusammenfassung des wesentlichen Ergebnisses der Verhandlung (Stüer/Probstfeld, Die Planfeststellung, 2. Aufl. 2016, Rdn. 316, 344). Es könnte sich empfehlen, den Teilnehmern von Erörterungsterminen die Möglichkeit einzuräumen, durch schriftlich gestellte Anträge und sonstige zur Niederschrift genommene Erklärungen das Abwägungsmaterial anzureichern.

(Gebot der Durchentscheidung). Klar konturiert und fortentwickelt hat das BVerwG seine Rechtsprechung zur Frage der Reichweite der gerichtlichen Kontrolle von Planfeststellungsbeschlüssen. Vor dem Hintergrund des gesetzlich angestrebten Grundsatzes der Planerhaltung (BVerwG, Urt. v. 09.04.2008 – 4 CN 1.07 – BVerwGE 101, 100; Hoppe, DVBl 1996, 12; Sandler, DVBl 2005, 659; Stüer, DVBl 1995, 912) ist das Gericht gehalten, den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss insgesamt auf seine Rechtmäßigkeit für den Fall zu überprüfen, dass er nicht aufgehoben, sondern wegen eines im Ergebnis heilbaren Fehlers lediglich außer Vollzug gesetzt werden muss. Inhalt und Umfang der Rechtskraft eines Urteils, das die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit eines Planfeststellungsbeschlusses feststellt, erschließen sich aus den die gerügten Mängel bejahenden oder verneinenden Entscheidungsgründen. Das BVerwG hat dies bereits in mehreren Entscheidungen deutlich gemacht (BVerwG, Beschl. v. 17.07.2008 – 9 B 15.08 – Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 35 Rdnr. 28; Vorlage- und Hinweisbeschl. v. 11.07.2013 – 7 A 20.11 – DVBl 2013, 1450 m. Anm. Stüer/Stüer 1457 – Weservertiefung; Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13 – BVerwGE 149, 31 Rdnr. 28 und v. 28.04.2016 – 9 A 9.15 – BVerwGE 155, 91 Rdnr. 39 jeweils m.w.N.; Stüer/Stüer, DVBl 2018 587).

Für die Praxis hat dies wichtige Konsequenzen. Die Gerichte dürfen bei der Kontrolle eines Planfeststellungsbeschlusses,

der nicht über schwere, zu einer Aufhebung führende Mängel verfügt, nicht offenlassen, ob neben den bereits festgestellten Mängeln noch weitere Mängel bestehen. Die Gerichte sind vielmehr vor dem Hintergrund des gesetzlichen Anliegens, in geeigneten Fällen eine Planreparatur zu ermöglichen, verpflichtet, den Fall sozusagen durch zu entscheiden und dem Vorhabenträger und den Planfeststellungsbehörden eine klare Vorgabe ggf. einschließlich entsprechender »Segelanweisungen« zu geben. Das gilt nicht nur für erstinstanzliche Entscheidungen des BVerwG, sondern auch für andere Instanzgerichte. Das Gericht ist damit zwar weithin neutraler Sachwalter der gegenläufigen Interessen und wird damit nicht zum Handlanger des Vorhabenträgers oder der Planfeststellungsbehörden. Die Richter sind jedoch wohl wegen der zumeist auf der Hand liegenden öffentlichen Interessen gehalten, die Folgen eines formalen oder ggf. begrenzten materiellen Fehlers nicht aus dem Ruder laufen zu lassen (zu den Grenzen der richterlichen Mitwirkung daran allerdings BVerwG, Beschl. v. 10.10.2017 – 9 A 16.16 – NVwZ 2018, 181).

(Durchentscheidung auch bei Normenkontrollen)?

Es könnte übrigens einiges dafür sprechen, das Gebot des Durchentscheidens nicht auf die gerichtliche Kontrolle von Planfeststellungsbeschlüssen zu beschränken, sondern auch bei der Normenkontrolle vor allem von Bebauungsplänen und anderen auf der Grundlage des BauGB erlassenen Satzungen sowie anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften (§ 47 Abs. 1 VwGO) zu erstrecken. Denn der Grundsatz der Planerhaltung gilt nicht nur im Planfeststellungsrecht, sondern entfaltet vor allem auch im Bauplanungsrecht (§§ 214, 215 BauGB, Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 2015, Rdnr. 333), für den er zunächst entwickelt worden ist, und im Raumordnungsrecht (§ 11 ROG, Stüer, Bauleitplanung in: Handbuch des öffentlichen Baurechts, 2018, Rdnr. 155) seine Bedeutung. Auch für Bauleitpläne, sonstige auf der Grundlage des BauGB erlassene Satzungen und andere Rechtsnormen unterhalb der Landesgesetze sollte aus dem gesetzlich angeordneten Grundsatz der Planerhaltung die Verpflichtung der Gerichte abgeleitet werden, Bedenken gegen die Wirksamkeit der Rechtsnorm durchzuentcheiden und nicht lediglich – wie vielfach üblich – einen Fehler herauszugreifen und alle anderen rechtlichen Fragestellungen sozusagen ungeprüft an die ratlosen Verfahrensbeteiligten zurückzugeben.

Ohne die Mitwirkung des Gesetzgebers dürfte das allerdings nicht so einfach sein. Denn die untergesetzlichen Rechtsnormen werden im Gegensatz zu Planfeststellungsbeschlüssen nicht bestandskräftig. Die Normenkontrolle in § 47 VwGO könnte daher vielleicht so aufgewertet werden, dass nach Ablauf etwa einer Jahresfrist die der Vorschrift unterfallenden Regelungen rechtsverbindlich werden, sofern das OVG keine andere Entscheidung nach § 47 Abs. 5 oder 6 VwGO getroffen hat und kein Normenkontrollverfahren mehr anhängig ist.

(Eher eingeschränkte Kumulationsprüfung). Unter welchen Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Prioritätsprinzips eine Kumulationsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen geklärt. Danach muss sich die Verträglichkeitsprüfung auf andere Projekte erstrecken, wenn deren Auswirkungen und damit das Ausmaß der Sum-

mationswirkungen verlässlich absehbar sind. Das ist regelmäßig (erst) dann der Fall, wenn die Zulassungsentscheidung für das betreffende andere Projekt erteilt ist (BVerwG, Beschl. v. 28.11.2013 – 9 B 14.13 – DVBl 2014, 237 Rdnr. 11; Urt. v. 15.07.2016 – 9 C 3.16 – Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 14 Rdnr. 56, jeweils m.w.N.). Dies gilt auch für konkurrierende Vorhaben, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterliegen.

An der gebotenen Gewissheit fehlt es, wenn bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht absehbar ist, ob und wann das weitere Projekt realisiert werden wird. Das ist in der Regel der Fall bei Straßen, die im gültigen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als Straße des »weiteren Bedarfs« dargestellt sind (BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 44.11 – NuR 2012, 125 = Buchholz 406.400 § 34 BNatSchG 2002 Nr. 7). Bei der Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung müssen kumulative Wirkungen nicht berücksichtigt werden, wenn bereits das Projekt für sich genommen die Erheblichkeitsschwelle überschreitet. Diese Auffassung steht mit dem Wortlaut des Art. 6 III 1 FFH-RL, wonach Projekte, die geeignet sind, ein Schutzgebiet »einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten« erheblich zu beeinträchtigen, einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, und dem Zweck der Regelung offensichtlich in Einklang (zur Prüfung der Kumulationswirkung OVG Münster, Urt. v. 01.12.2011 – 8 D 58/08.AK – DVBl 2012, 344 m. Anm. Stüer/Stüer, 345; BVerwG, Beschl. v. 05.09.2012 – 7 B 24.12 – DVBl 2012, 1568 m. Anm. Stüer/Stüer DVBl 2012, 1569 – Kraftwerk Lünen Trianel; OVG Münster, Urt. v. 18.01.2013 – 11 D 70/09. AK – B 474n – DVBl 2013, 374 – Ortsumgehung Datteln m. Anm. Stüer/Stüer; Durner/Paus NuR 2012, 325; Eckardt NVwZ 2012, 530; OVG Münster, Urt. v. 16.06.2016 – 8 D 99/13 AK – DVBl 2016, 1191 m. Anm. Stüer/Stüer, 1199).

(Vorrang der Planfeststellung). Eine Vorverlegung des Zeitpunkts im Sinne einer früheren Berücksichtigungsnotwendigkeit kann sich allerdings dann ergeben, wenn etwa durch die Offenlage der Antragsunterlagen eine Sperrwirkung für andere Vorhaben entsteht. So ist etwa mit der Offenlage der Pläne im Planfeststellungsverfahren für Bundesfernstraßen nach § 9a FStrG eine Veränderungssperre verbunden. Danach dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Diese straßenrechtliche Veränderungssperre richtet sich nicht nur gegen die betroffenen Grundstückseigentümer, sondern beinhaltet auch ein Rücksichtnahmegebot gegenüber den Gemeinden, die nicht nur durch die endgültigen Entscheidungen der privilegierten Fachplanung nach § 38 BauGB gebunden werden, sondern auch durch die mit der Offenlage verbundene Veränderungssperre in ihrer Planungshoheit eingeschränkt sind. Kommunale Belange sind allerdings in dem gebotenen Umfang in der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Aufl. 2015, Rdnr. 3745, 4749). Der genaue Verlauf dieser Beachtens- bzw. Berücksichtigungserfordernisse harret allerdings wohl noch der weiteren Feinabstimmung.

Prof. Dr. Bernhard Stüer & Dr. Eva-Maria Stüer,
Münster/Osnabrück